Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1993/9/22 9ObA259/93(9ObA260/93, 9ObA261/93, 9ObA262/93, 9ObA263/93, 9ObA264/93)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1993

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at